

Zeitschrift:	Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Glarus
Band:	40 (1915)
Artikel:	Geschichte des Kantons Glarus von 1770 bis 1798 mit Ausschluss der Untertanengebiete
Autor:	Hefti, J.
Kapitel:	2: Landshaushalt
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-584373

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. Landeshaushalt.

Der Landesseckel, die Kasse des gemeinen Standes Glarus, wurde vom Landseckelmeister geführt.¹⁾ Die Einnahmen dieses gemeinen Landseckels bestanden aus den Abzügen von ererbten oder erheirateten Vermögen, die an Auswärtige fielen,²⁾ aus dem Umgeld,³⁾ Zöllen, Einkünften aus den Vogteien etc. Daraus wurden die Ausgaben bestritten, die sich auf allerlei Angelegenheiten des Landes verteilten. Wenn die üblichen Einnahmen des gemeinen Landseckels dazu nicht genügten, erhob man eine Landsteuer, die früher nur als Ausnahme eingezogen, bald aber eine fast regelmässige, jährliche Abgabe geworden war. Jedes Jahr erhielt die gemeine Landsgemeinde Bericht über den Stand der Landesschuld. Zeigte es sich dabei, dass diese zu hoch geworden, so wurde auf Martini der Bezug einer einfachen Landsteuer angeordnet.

Einen Einblick in die finanziellen Verhältnisse des Landes gewähren die Landseckelrechnungen. Zur Veranschaulichung führe ich nachstehend diejenige von 1789 an, die ich nach den Aufzeichnungen des Landseckelmeisters zusammengefasst habe:

¹⁾ „Der Landsseckelmeister soll über Einnahmen und Ausgaben genaue und getreue Rechnung führen, bey allem Jahr, Monat und Tag genau bemerken, sich in allen Ausgaben pünktlich an die Reformation der Ausgaben halten, und alljährlich seine Rechnung auf 1. August der Oberkeit eingeben, damit selbe in allen Theilen geprüft, abgenommen und in die Tagwen verschickt werden kann.“

Der Landsseckelmeister wird keine Ausgaben in Rechnung bringen, die Bezahlung seye denn würklich geleistet; ferner solle er kein Geld aufbrechen, er habe denn dafür die obrigkeitliche Bewilligung, und was er am End seiner Amts dauer schuldig verbleibt, soll er an Baar bezahlen.

Ferner soll er alljährlich 4 Wochen vor seiner Rechnungsablag dem Landsseckel den Rechnungsruf ergehen lassen, massen nach dem Landsartikel jeder, der sich nicht innert Jahresfrist anmeldt, seine Ansprache gänzlich verloren hat.“ Landsbuch des Kantons Glarus, handschriftliches, Kantonsbibliothek Glarus.

²⁾ Siehe Seite 54.

³⁾ Dieses bestand darin, dass seit 1728 per Eimer Wein eine Abgabe von 4 Batzen entrichtet werden musste. Der Bezug des Umgeldes von Wein und Branntwein wurde auf öffentlicher Gant „zugeschlagen“.

**Landesseckel-Rechnung für das gemeine Land Glarus
von der Landsgemeinde 1788 bis zu der Landsgemeinde 1789.**

E i n n a h m e n :

Von den Landvogteien, Syndikaten etc. . . .	fl. 1807. 13 $\frac{2}{3}$	sh.
Abzugsgelder von geerbten Vermögen und von Vermögen, die aus dem Lande gingen	„ 774. 02 $\frac{1}{2}$	„
An entlehnten Kapitalien	„ 3616. 18 $\frac{1}{2}$	„
Haab- und Gut-Steuer	„ 79. 23	„
Geschenke, die von Beamten bei Antritt oder Abgabe ihres Amtes in der Form von Ehrenbechern gemacht wurden	„ 119. 30	„
Am Schloss Grinau an Ueberlöhnen emp- fangen	„ 622. 11 $\frac{1}{6}$	„
Ertrag der Werdenbergischen und Gasteri- schen Salzadmodiationen und Hälften der Badischen	„ 3802. 20 $\frac{1}{3}$	„
Ertrag des Ziegelbrück Contingents	„ 300.—	„
Ertrag des Weesner Zolls	„ 231. 12 $\frac{1}{2}$	„
Ertrag der Klaftergelder	„ 218. 20	„
Verschiedenes	„ 19. 07 $\frac{1}{6}$	„
	fl. 11 590. 08 $\frac{5}{6}$	sh.

A u s g a b e n :

Zinsen für entlehnte Kapitalien etc. . . .	fl. 1877. 08 $\frac{2}{3}$	sh.
Jahr-Contingenter und Besoldungen laut Refor- mation etc.	„ 2845. 45 $\frac{1}{2}$	„
Obrigkeitliche Kommissionen	„ 358. 42 $\frac{1}{2}$	„
Untersuchung von Kriminalfällen und Besol- dung des Scharfrichters	„ 161. 23 $\frac{5}{6}$	„
Für Ausfertigung der neuen Grossen Lands- mandate für alle Gemeinden den verschie- denen Landschreibern etc.	„ 131. 37 $\frac{1}{2}$	„
Auslagen am Frauenfelder und Badner Syn- dikat	„ 311. 39 $\frac{1}{6}$	„
Kosten der gemeinen Landsgemeinde	„ 90. 03 $\frac{1}{3}$	„
	Uebertrag	fl. 5777. 00 $\frac{1}{2}$ sh.

	Uebertrag fl. 5777. 00 $\frac{1}{2}$ sh.
Bauwesen, Reparaturen an Landesgebäulichkeiten, Strassen und Brücken	2575. 34 ,,,
Verabreichte Unterstützungen an Feuer- und Wasserbeschädigte	1836. 16 $\frac{1}{3}$,,,
Almosen für arme Leute	10. 25 ,,,
Belohnung für Erlegung wilder und wüthender Tiere Wartgeld der Freiberg-Schützen und Schiessen von 4 Gemisen	21. 12 $\frac{1}{2}$,,,
Einsiedlerkerzengeld	31. 25 ,,,
Für Kirchenzwecke beider Konfessionen	500. — ,,,
Auslagen an der Näfelser Fahrt und am Kapitel der evang. Geistlichen	274. 48 $\frac{2}{3}$,,,
Verschiedenes	578. 39 $\frac{2}{3}$,,,
	fl. 11 606. 01 $\frac{2}{3}$ sh.

Das gemeine Land Glarus blieb somit noch schuldig.	fl. 15. 42 $\frac{5}{6}$ sh.
Die gesamte Landesschuld betrug jedoch im Mai 1798	fl. 13792. 13 sh.
Das gemeine Land hatte noch an guten und schlechten Schulden zu fordern	fl. 4355. 28 $\frac{1}{3}$ sh.
Die Landesschuld betrug somit bei Ablegung der Landesrechnung	fl. 9436. 34 $\frac{2}{3}$ sh.

Steuern.

Die Steuer-Verordnung, die für das 18. Jahrhundert Geltung hatte, ist im Landsbuch wie folgt zusammengefasst:

„In fernerer Befolgung der gesetzlich und vertragsmässigen Uebung wird der Rat alljährlich den Schuldenlast an der Landsgemeind eröffnen, und auf die erforderliche Landssteuer antragen. Die einfache Haab-, Gut- und Kopfsteuer betragt von fl. 100 Schilling 5, und von fl. 1000 fl. 1, und vom Kopf 12 $\frac{1}{2}$ Schilling.⁴⁾

⁴⁾ An der gemeinen Landsgemeinde 1781 wurden die Steueransätze der Hab- und Gutsteuer von früher bestätigt, hingegen 25 Schill. Kopfsteuer angeordnet; dieser Beschluss wurde am 1./12. Mai 1782 wiederum aufgehoben und aufs Neue 12 $\frac{1}{2}$ Schill. Kopfsteuer angesetzt.

Die Herren Räthe werden, wenn eine Landssteuer erkennt ist, die Steuer Anlagrödel bey Ehr und Treu nach eines jeden Vermögen, es bestehe in was es seye, verfertigen und einziehen; und so einer vorgeben würde, dass er zu hoch angelegt seye, soll solcher vor Rath sein Vermögen zu beloben angehalten werden. Die Tagwen und Gemeinderschaften werden ihr Vermögen gleich dem Partikular versteuern.⁵⁾

Die Steuer wird von jedem Landmann und Einwohner unsers Lands bezahlt, und steht dafür jeder für sein Vermögen, Haab und Gut, in gleichen Pflichten. Wenn einer sein Vermögen belobt, soll er jedennoch für den 10ten Gulden oder auf 1000 Gulden für Gulden 100 nicht gefährdet werden, eben so für den Haustrath nicht.

Derjenige Landmann und Einwohner aber, der seine Landssteuer nicht auf angesetzten Termin bezahlt, soll vor Landammann und Rath citirt, und einerseits zur Erlegung der Steuer angehalten, und anderseits noch um eine gleiche Summe, als seine Steuer beträgt, gebüsst werden.^{“6)}

⁵⁾ Kirchen- und Armengüter wurden hingegen nicht versteuert.

⁶⁾ Es kam vor, dass die Tagwenvögte die ihnen von den Gemeindegütern übergebenen Steuern nicht rechtzeitig ablieferten; sie wurden gemahnt, ihrer Pflicht innert 10—12 Tagen nachzukommen, da der Betrag sonst nach Landesgesetz doppelt bezahlt werden müsse. Doch nicht in allen Fällen beharrte man auf dieser Bestimmung. Dem Tagwenvogt von Mollis, der die Vermögens- und Kopfsteuer von 200 Köpfen trotz wiederholter Mahnung zu spät ablieferte, wurde ein Zins von 7 fl. 45 sh. samt den angelaufenen Kosten berechnet. Im gleichen Jahr (1772) mussten sich die Tagwenvögte von Matt und Engi verantworten, weil sie die schuldigen Steuern noch nicht abgeliefert hatten. Sie erklärten, dass sich ihre Leute weigerten, dieselben zu bezahlen, so lange es mit den Strassen noch so schlimm bestellt sei. Ungehalten über das Betragen dieser Gemeinden, befahl der Rat den Säumigen sowie auch den in gleicher Schuld stehenden Orten Schwanden und Mollis, die Steuer samt Zins in 8 Tagen zu bezahlen. Wer diesem Befehl nicht nachkomme, sollte mit einer Busse von 10 Kronen belegt und der Betrag nach Landesgesetz eingetrieben werden. Am 24. Januar 1777 musste die Gemeinde Nafels Rechenschaft ablegen über die Gründe, die sie bewogen hatten, die Allmeinden seit 1769 nicht mehr versteuert zu haben. Sie schützte vor, grosse Kosten gehabt zu haben durch Wasserschäden, ausserordentlich grosse Wurungen, viel kostbare Wahlen, viele Beschwerden mit der Landstrasse, und dass sie noch ziemlich viel Kapital schuldig sei. Sie versprach, das Schuldige zu versteuern, sobald sie sich wieder erholt habe. Die Regierung fand

Seit 1725 war die Selbsttaxation eingeführt. In der Regel wurde bei der Vermögensangabe ein Handgelübde verlangt.⁷⁾ Dessen ungeachtet, wurde auch in damaliger Zeit häufig nicht das wirkliche Vermögen angegeben, und auch gegen Tagwenvögte richtete sich der Vorwurf, dass sie nicht pflichtgemäß versteuerten. Um die Misstände im Steuerwesen zu heben, tauchte 1771 die Forderung auf, von einer Kommission einen Entwurf ausarbeiten zu lassen, was für ein „Methodus“ für die Zukunft zu beobachten sei. Wie weit dieser Entwurf gediehen ist, entzieht sich unserer Beurteilung; aber das wissen wir, dass trotz des guten Willens Einzelner in der Steuerangelegenheit keine wesentlichen Verbesserungen zu Stande kamen. Als es sich zeigte, dass einige Reiche einen grossen Teil ihres Vermögens nicht versteuerten, wurde in den Jahren 1781 und 1794 eine frühere strenge Verordnung erneuert, laut welcher nicht versteuertes Vermögen dem Land zufallen sollte. Besonders die Landsgemeinde 1794 beschäftigte sich mit diesem Beschluss, indem sie ausführte, dass „die Selbstversteuerung der Mittlen bey verlust des nicht versteuerten, bekanntermassen ver gesetzt ist.“ Um diesem „gegen alle gleich billigen“ Landes gesetz ein Genüge zu leisten, bestimmte der Rat, „dass sowohlen die Erben derjenigen, so seit der letzten Versteuerung bis Datti gestorben ohn verzüglich, seyen solche weiblich oder männlichen geschlächts, als auch die Erben derjenigen so künftighin Sterben werden, alle Zeit längstens in Zeyt 8 Wochen nach dem Sterbfahl Ihre Inventari dem Eltesten Ratsherr eines jeden Ers. Tag-

aber die angeführten Gründe nicht hinlänglich und befahl der Gemeinde, das seit 1769 Rückständige zu bezahlen.

Die Räte hatten mit Missfallen vernommen, dass der evang. Tagwen Oberurnen nicht allein sein Tagwensvermögen, sondern auch dasjenige der Alpgenossen nicht versteuerte. Den Vorgesetzten dieses Tagwen wurde deshalb am 13./24. Januar 1792 befohlen, unverzüglich zusammenzutreten und bei „Ehr und Trüen sowolen das Tagwens- als Alpgenossen-Vermögen zu verstüren.“

⁷⁾ Als z. B. die Generalin v. Tschudi im Jahre 1771 aufgefordert wurde, ihr Vermögen anzugeben, setzte sie dieses auf 90 000 Gulden fest mit der Versicherung, keine weitern Mittel zu besitzen. Sie bat, ihrem Ehrenwort Glauben zn schenken und ihr das Gelübde zu erlassen.

wens bestellen und Selbigen mit dem Eidsgelübd bestättigen sollen, dass solches Inventarium eydlich verfasst und darin nichts hinterhalten seye, in der Meynung, dass ein solches Ratsglied beim Eyd schuldig seyn solle, das allenfalls nicht versteuerte MgH. und Obern anzuzeigen, worbey jedermann wüssenschaft gemacht wird, dass diejenigen, so beim versteuern anhänge oder vorbehälte gemacht haben, sich allweg in erlegung der Steuern von nun an so verhalten sollen, damit bey ergebenden Stärzman bey künftigen Verteuerungen auch keinerlei vorbehält Sie fählen die Hinterlassenschaften nichts zu verlieren haben, indem mögen heissen wie Sie wollen, nicht achten würde, auch sollen zufolg Landrecht die Tagwensgüter und Partikular auch gewüssenschaft versteurt werden.“ Bestimmungen, wie diejenige, die den Verlust des nicht Versteuerten zur Folge hatte, erfreuten sich aber keiner langen Gültigkeit. Bald fand es der gemeine Rat für gut, sie wieder aufzuheben: „wegen Versteuerung der Mitlen, wo anno 1794 die gänzliche Confiscation des nicht Versteuerten erkent worden, finden M. g. H. diese Landesverordnung allzu streng und glaubten dessnachen, dass wiederum das alte Pfad eingeschlagen und folglich denen Räthen und Vorgesetzten jeder Gemeinde aufgetragen werden sollte bei Ehr und Treu die Steuern anzulegen.“

Bei Erbschaften erhob man nur bei den ausser Landes gehenden Vermögen einen Abzug. Je nach den Umständen wurden verschiedene Steueransätze gemacht, doch waren 5 Gulden vom Hundert am üblichsten.⁸⁾ Fälle, bei denen die Glarner Räte an-

⁸⁾ Im Jahre 1774 starb die Schwiegermutter des Hauptmanns Theodor Anton Reding von Biberegg, die „Brigadierin“ Maria Magdalena Freuler. In einem Schreiben an die Glarner Regierung bat Reding, ihm die Erbschaft unter Abzug der üblichen 5 % auszuzahlen, und das gleiche Begehr stellte Brigadier Wirz-Freuler, der andere Schwiegersohn. Die Regierung ging darauf ein, wünschte aber, dass ihren Bürgern in ähnlichen Fällen Gegenrecht gehalten würde. — Dass der Abzug von 5 % der Mittelweg war, ersehen wir aus der Erbschaftsangelegenheit Burkhard Tschudis, der 1774 in England starb. Da die Erben nachweisen konnten, dass sein Vermögen in England erworben worden war, und dort kein Abzug bestand, so erkannte die Regierung, „Rechtens zu seyn, dass hiervon der Abzug nicht nach aller Rohe, sondern dem Mittelweg nach, und zwarn 5 Gulden vom Hundert gemeinen Landswegen genommen werden solle.“

nehmen konnten, dass die betreffenden Erben nicht reklamierten (z. T. wegen zu weiter Entfernung von der Heimat), wurden von ihnen benutzt, eine höhere Erbschaftssteuer abzuziehen, und zwar bis zu 10 Prozent.⁹⁾

Ausser dem gemeinen Landseckel besässen die beiden Konfessionen ihre eigenen Kassen, deren Einnahmen hauptsächlich aus Bussen bestanden. Aus diesen besonderen Kassen wurden speziell konfessionelle Auslagen, wie Almosen und Aehnliches gedeckt. Evangelisch Glarus hatte sich vorbehalten, eine kleine Steuer zu erheben, wenn die Einnahmen des Seckels nicht genügten.

Unabhängig von der gemeinen Landeskasse und den beiden konfessionellen Seckeln war der sogenannte Schatz jeder Konfession, über den uns Christoph Trümpf folgende Erklärung gibt: „Beyde Religionen haben zum Trost des lieben Vaterlandes in äussersten Nöthen im vorigen Jahrhundert etwelchen baaren Geld-Vorrath, Schäze angelegt; die von Zinsen aufgelegter Kapitalien und Aemterbeschwerden, Offiziers etc. ihren jährlichen Zuwachs haben. Bey den Evangelischen sind 15 Schatzmeister in den Tagwen, jeder hat einen schlüssel zur Kisten, der regierende Amtsmann ist ihr Haupt. Sie schwören den Eyd an offner Land-Gemeind. Diess Staatsgut ist für die äusserste Noth, Krieg und Anfechtung des lieben Vaterlands, oder gemeiner Eydsgenossen geheiligt. Es ist das nöthigste Bollwerk unserer Unabhängigkeit und Freyheit, und soll auf das beste bewahret werden. Alle Patrioten werden wachen, dass nichts mehr ohne Noth aufgeopferet werde. Selbst der niedrigste Landmann, der 1771 in drohender Hungers- und Theurungs-Noth ein Opfer von diesem Gut forderte, fühlte, wie unbillig es wäre, dasselbe zu schwächen,

⁹⁾ 8./19. Februar 1788. „Auf die von H. Ratsherrn Zimmermann gethane Anzeig, dass Heinrich Zimmermann ab Schwändi, welcher schon seit mehreren Jahren mit Frau und Kindern in Breslau sich aufhalte, ohngefähr 300 fl. ererbt, und dass solche Ihme nach seiner anweisung übermacht werden sollen, verlangt habe, weswegen Er von MngrndH. den Befehl ausbitte, ob von sothanem Erbtheil den Abzug bezallt werden müsse, haben MngrndHn. billig zuseyn befunden, dass von demjenigen Betrag, so dem vorbemelten massen in Breslau haushäblichen Heinrich Zimmermann zugeschickt wird, der Abzug à 10 pro cento dem H. LandsseckelMr. bezallt werden solle.“

und dachte schon 1772 einmütig wieder darauf, dessen Opfer durch eine Salz-Verpachtung zu verguten.“¹⁰⁾

Die Einführung des obrigkeitlichen Salzregals war schon 1768 beschlossen, aber dann den konfessionellen Parteien überlassen worden. Bei den Evangelischen betrieben Privatleute den Salzverkauf bis 1772 auf eigene Rechnung. Durch die teure Zeit und Kornabgabe im Vorjahr hatte der evangelische Landesschatz einen Schaden von 2000 fl. erlitten. Um dem evang. Schatz wieder aufzuhelfen, wurde vorgeschlagen und angenommen, dass die „Besalzung“ nicht mehr den Privatleuten gestattet sein solle, sondern dass der evang. Stand den Verkauf selbst in die Hand nehme, und dass der alljährliche Ertrag davon in den Schatz gelegt werde, bis der Schaden wieder gedeckt sei. Der Salzverkauf musste sodann an den Meistbietenden vergantet werden mit dem Befehl, „kein anderes Salz als vom besten Hallinthalsischen“¹¹⁾ in das Land zu lassen. Den Bürgern war bei einer Busse von 100 Talern verboten, selbst Handel mit Salz zu treiben, auch durfte das Salz nicht an andern Orten gekauft werden. Am 8. Juni 1772 berichtete der Landammann, dass die Besalzung um 201 Dublonen von Richter Jost Tschudi in Schwanden ergantet worden sei. Dieser übernahm als Pächter die Verpflichtung, das Land mit dem besten Salz zu versehen. Die Salzkammer von Innsbruck wurde gebeten, mit dem genannten Tschudi einen möglichst günstigen Kontrakt zu schliessen, damit auf „langhin ein zu beyderseitigem Vergnügen gereichendes Negotium geführt werden könne“. Die Hälfte der Uebernahmssumme hatte der Inhaber des Salzverkaufs sofort zu zahlen, die andere Hälfte, da „man über den Evangel. Schaz gehen wird“. Zur Sicherheit musste er inzwischen eine annehmbare „Bürg- und Zahlerschaft“ stellen. Der Salzpreis war folgendermassen bestimmt: das kleine Mass galt per Kopf 17 Schilling. Da aber der Verkauf im Gross- und Kleintal Mehrauslagen verursachte, so durfte hier per Kopf ein halber Schilling zugeschlagen werden. In jeder Ortschaft waren ein oder mehrere Ausmesser bestimmt, die der

¹⁰⁾ Chr. Trümpi, Neuere Glarnerchronik 1774, Seite 145 u. 146.

¹¹⁾ Aus Hall.

Uebernehmer mit genügender Menge „Hallinthalzischen“ Salzes zu versehen hatte.

Diese Salzordnung befriedigte nicht überall. An der evang. Landsgemeinde von 1773 wurde geklagt, dass das Salz teurer als früher und in schlechterer Qualität verkauft werde. Auch glaubten einige Leute, dass der im Vorjahr eingeführte Salzverkauf nur für ein Jahr gelte. Daraufhin wurde mitgeteilt, dass es bei dem mit Herrn Richter Jost Tschudi auf 6 Jahre getroffenen „Besalzungs-Admodiations-Accord“ unabänderlich verbleiben solle. Diesem wurde aber aufgetragen, die verschiedenen Beschwerden zu untersuchen, den Missbräuchen zu steuern, besonders aber dem „Admodiatori“ ernstlich einzuschärfen, dass weder von ihm noch von seinen Ausmessern Vorteile oder Listen zum Schaden des Käufers gebraucht werden dürfen. Die Unzufriedenheit legte sich nicht, sondern steigerte sich noch, so dass die Landsgemeinde von 1777 eine Änderung traf. Die Obrigkeit betrieb den Salzhandel nun direkt. Sie bestimmte 4 Männer für den Salzverkauf, einen fürs Hinterland, zwei für den mittleren Teil und einen für den untern Teil des Landes. Es waren alles erfahrene und des Zutrauens würdige Leute, selbst Landammann Schindler gehörte zu ihnen. Die Ausmesser wurden abgeschafft. Die vier bestellten Herren waren allein zur Salzabgabe berechtigt, doch konnte jedermann zu der obrigkeitlichen Taxe von diesem Salz verkaufen.

Die Landsgemeinde von 1778 hatte sich nochmals mit dem Salzverkauf zu beschäftigen. Der Wunsch, ihn wieder ganz dem Privatmann zu überlassen, wurde mehrfach laut. Geschickt wusste die Regierung den Landesnutzen vorzuschieben. Auf 7 Monate konnte ein Gewinn von 507 fl. nachgewiesen werden, von welchem zwar noch zirka 40—50 fl. Spesen und Provisionen abzuziehen waren. Nun stellten die Gnädigen Herren und Obern der Landsgemeinde in beredten Worten alle grossen Vorteile vor, die diese Besalzung mit sich bringe, ebenso alle Nachteile, die der freie Verkauf des Salzes verursachen müsste (schlechteres Salz, teurere Preise etc.), worauf die Landsgemeinde beschloss, den Vorschlag der Obrigkeit gutzuheissen und „die Besalzung unseres Evangel. Lands auf obige Art und Weise wohlbesorgen zu lassen“. Diese

Regelung des Salzverkaufs dauerte bis 1791, die Landsgemeinde dieses Jahres kam den oft geäusserten Wünschen entgegen und gewährte wiederum freien Kauf und Verkauf. Man machte aber schlechte Erfahrungen damit, deshalb wurde der Salzhandel schon 1792 wieder gänzlich in die Hand der Obrigkeit gelegt. Aufs Neue ward allen Privaten, Fremden wie Einheimischen, verboten, Salz in das Land zu bringen und zu verkaufen.

Die Katholiken hatten den Salzverkauf schon seit 1768 obrigkeitlich geordnet. Kein Geringerer als Ritter Alt-Landammann Fridolin Joseph Hauser besorgte ihn. Er war ein getreuer Verwalter, der reichliche Ersparnisse zu machen wusste. In der teuren Zeit 1770/71 konnte das obrigkeitlich eingekaufte Getreide zum Teil aus dem halben Salzgewinn von vier Jahren bezahlt werden. Zudem gab Hauser bei der Rechnungsabnahme die Erklärung ab, dass er aus dem andern Teil Gewinn für den katholischen Stand ein Gut gekauft, dasselbe „ausgerichtet und baar bezahlt“ habe. Damit der „Salzgenuss“ seinen Anfang nehme, teilte er unter die 577 katholischen Landsleute je einen Gulden aus und hoffte, jedes Jahr damit fortfahren zu können, „so lang Er für unseren Catholischen Stand das Saltz zu bekommen das Vergnügen haben werde.“¹²⁾

Die 15 · Schatzmeister kamen gewöhnlich jedes Jahr im April zusammen, um das im Jahreslauf für den Schatz erhaltene Geld in einem oder mehreren Säckeln in die Schatzkiste einzulegen. Jeder Säckel war mit der Aufschrift des betreffenden Jahres versehen.

Im Jahre 1770 belief sich der evangelische Landesschatz auf einen Betrag von fl. 70 191. 8½ Sch. Für Fruchtankäufe wurden davon verwendet „ 23 365. 45½ „

Es blieben fl. 46 825. 13 Sch.

Die Kornkasse machte einige Rückzahlungen, und auch der Pachtzins des Salzverkaufs, den das Land zu diesem Zweck an sich genommen, floss in den Landesschatz. Seit 1777, da Frankreich den Bund mit den eidgenössischen Ständen erneuerte, und auch die Pensionen wieder zahlte, floss ein Teil davon dem

¹²⁾ Kath. Landsgemeindeprotokoll 1764—1798. Landsgem. v. 7. Mai 1775.

Schatz zu. Dieser stieg daher bis zum Jahr 1783 auf	fl. 98 207. 17 $\frac{2}{3}$ Sch.
An die Gemeinden wurden	„ 10 000. — „
verteilt und blieb der Betrag von	fl. 88 207. 17 $\frac{2}{3}$ Sch.
Bis 1795 wuchs der Schatz sogar zu der grossen Summe von	fl. 125 032. 22 $\frac{1}{2}$ Sch.
an. In diesem Jahre wurden für Fruchtankäufe verwendet	„ 16 478. 20 „
Es blieben also	fl. 108 554. 2 $\frac{1}{2}$ Sch.
Die Einlagen aus den Jahren 1796 und 1797 stellten sich zusammen auf	fl. 5 428. 33 $\frac{1}{6}$ „
Ende 1797 betrug der evang. Landesschatz	fl. 113 982. 35 $\frac{2}{3}$ Sch.

Das Jahr 1798 stellte für die grosse Kriegsausrüstung, Fruchtankäufe und andere Auslagen so grosse Anforderungen an denselben, dass er am 13. Juli 1798 nur noch den Betrag von fl. 16 460. 3 $\frac{1}{6}$ Sch. aufwies.¹³⁾

Pensionen.

Die meisten eidgenössischen Stände bezogen von den Mächten, denen sie freie Anwerbung gestattet und mit denen sie verbündet waren, besonders von Frankreich, die sogenannten Pensionen und Friedengelder, auch Bundesfrüchte genannt. Durch die evangelischen Landsgemeindeverhandlungen vom 17. Juni 1777 gewinnen wir einen Einblick in die Grösse der Summen und die Verteilung dieser Bundesfrüchte im evangelischen Stand Glarus. Diese Landsgemeinde beschloss, dass es in allem bei der Ordnung und Verteilung verbleiben solle, welche laut vorgelesener Schrift von den Vätern beobachtet worden, ausgenommen die 48 fl., welche vor Altem dem gemeinen Landseckelmeister (sei er katholischer oder evangelischer Konfession) vom Friedengeld bezahlt worden. Diese Ausgabe wurde abgeschafft, da man sich in dieser Angelegenheit von den Mitlandleuten katholischer Konfession vollkommen abgesondert hatte.

¹³⁾ Dr. J. J. Blumer, Das Schicksal des Landesschatzes, 5. Jahrb. d. Hist. V. d. Kts. Glarus, 1869. Seite 31.

„Die alte und bereits neuerdings gutgeheissene Abtheilung der Bundesfrüchten (mit Auslassung der obabgekanten fl. 48) lautet also:

Evangelisch Glarus hat Stands Pension . . .	Fr. 3975.—
Die sogeheissene geheime Staats Pension, welche aber auch gleich der obigen unter alle Landtleut ausgetheilt wird	„ 3666.10
Vom Friedensgeld	„ 2400.—
	Summa Fr. 10 041. 10 ¹⁴⁾

Das Friedensgelt solle auf die unterjährigen Söhne, wie auf die oberjährigen Landleuth gemeinlich und jedem gleich vil zugetheilt werden, bis auf die Gebuhrt, Die übrigen Pensionen theilt man auf die Mannschaft, so 16 Jahre alt und darob sind, so vil es jedem treffen mag, gleich aus, und gilt der geheime Rath nichts mehr.“¹⁵⁾

Obiger Betrag konnte aber nicht ohne weiteres unter die Landsleute ausgeteilt werden; da noch verschiedene Auslagen daraus bestritten werden mussten. Das evangelische Landsgemeindeprotokoll bringt folgende Rechnung über diese Auslagen:

„Einem Gesandten von der Pension gehört auf jede Franken ein L.ß, bringt von	
7641 Franken 10 Stüber	fl. 152 Sch. 41 1/2
Dem Tresorier zu Solothurn	„ 27 „ —
Dem Dollmetsch daselbsten	„ 13 „ 10
Eines Gesandtens Frau	„ 3 „ 30
Dessen Diener	„ 1 „ 40
Für die Kisten zum Geldt	„ 1 „ —
Einem fünf Zechner etc. 1 Thaler deren	
29 1/2	„ 53 „ 05
Einem jeweiligen Amtsmann	„ 16 „
Die Zvey Bricht Zuverteutschen dem	
Herren Amtsmann à 30 B	„ 1 „ 10
beyden Landschreibern ein Dublone macht	„ 13 „ 25

¹⁴⁾ 10 041. 10 Fr. = 7221 fl. 21 B.

¹⁵⁾ Evang. Landsgemeindeprotokoll 1770—1799. Evangel. Landsgemeinde vom 16. und 17. Juni 1777. Art. 2.

Dem Landtweibel	fl.	3	Sch.	30
Den 2 Läuferen	„	5	„	20
Die Quitanzen zu übersechen jedem Herrn und Dienier 9 Bazen	„	5	„	20
und in den Evangel. Schaz wird gelegt	„	509	„	20
				bringt in allem fl. 807 Sch. 1 $\frac{1}{2}$. ^{“16)}

Von Zeit zu Zeit wurde unter dem Volke der Verdacht laut, dass gewisse Herren heimliche Pensionen bezogen, was im Jahr 1777 Veranlassung zu folgendem Landesartikel gab: „Ist zu einem Landsgesaz auf- und angenommen worden, dass die Beziehung heimlicher Pensionen, was Namens oder Art dieselbe nur immer haben mögen, bey Ehr und Eydt verbotten seyn, und künftig hin hierauf alle Jahre, gleichwie auf den Procticier-Eydt, von MgD.H. und samtlichen Herren Landtleuthen an öffentlicher Landsgemeinde körperlich geschworen werden solle. Die öffentlichen Pensionen aber, so die Herren Officiers ihrer guten Diensten halber beziehen, sind nicht darunter verstanden.“^{“17)}

Manchmal forderten Landsleute, die ausserhalb des Kantons ihren Wohnsitz hatten, ihren Teil Pension, weshalb die katholische Landsgemeinde im Jahr 1775 beschloss, „dass in Zukunft keinem aussert Lands sich aufhaltenden die Pension zugetheilt werden solle, ausgenommen denjenigen, welche entweters in französischen Kriegs-Diensten, auf dem Studiren oder auf der Wanderschaft als Handwerker sich befinden.“^{“18)}

Von Frankreich bezog jede Konfession ein Stipendium, das jeweils an den Landsgemeinden durch Auslosung vergeben wurde. An der katholischen Landsgemeinde von 1776 hiess es z. B.: „Das französische Stypendi mit Beschwerd 18 fl. in Schatz, und dass Er in Frankreich sich aufhalte, hat unter 2 im Obern, 3 von Nafels und einem von Oberurnen als aus dem Untern Theill vier, erhalten Baltz Jacober Baltzen Sohn.“^{“19)}

^{“16)} Evang. Landsgemeindeprotokoll 1770—1799. Evang. Landsgemeinde vom 16. und 17. Juni 1777. Art. 2.

^{“17)} Landsbuch des Kantons Glarus, handschriftliches. Artikel v. 1777. Kantonsbibliothek Glarus.

^{“18)} Kath. Landsgem.-Protokoll 1764—98. Landsg. v. 7. Mai 1775. Art. 9.

^{“19)} Kath. Landsgem.-Protokoll 1764—98. Landsg. v. 5. Mai 1776. Art. 18.

Bei evangelisch Glarus ging die Auslosung des Stipendiums nicht immer so schnell von statten. Aus dem Jahr 1777 hören wir: „item beziecht unser Evangel. Stand die Schueler Pension, Stypendium genannt, jährlich 200 Franken, worüber erkannt worden, dass solches an künftiger Landsgemeinde vergeben werden solle.“ An der Landsgemeinde von 1778 wurde die Ausgabe dieses Stipendiums aber eingestellt, da auch den Evangelischen vom französischen Gesandten die Vorschrift gemacht worden war, dass derjenige, „so das Stipendium erlangt, die Nuzbarkeit darvon in Frankreich verzehren solte“. Deshalb musste für die bevorstehende Privilegien-Konferenz in Solothurn ein Ehrengesandter „instruirt“ werden, um bei dem Gesandten auszuwirken, dass das Stipendium „in unserm Lande auf eine nuzliche Weise verzehrt werden könnte“. Es ist anzunehmen, dass Frankreich darauf einging, denn an der nächsten Landsgemeinde erfolgte die Mitteilung, in welchem Alter die Knaben das Stipendium beziehen, auf welche Art es ausgelost, und wann es auf dem Rathaus abgeholt werden könne.

Von 1788 an wurde das Schülergeld von der Krone Frankreichs keinem Stand mehr ausbezahlt. Vor einem Jahr war das evangelische Glarner Stipendium noch ausgelost worden und hatte einen armen Knaben von Nussbühl bei Bilten getroffen. Die wohlwollende evangelische Landsgemeinde beschloss, da das Schulgeld nicht mehr einlief, den Betrag von der Pension zu nehmen.²⁰⁾

III. Strassenwesen.

Die ersten Wege, welche die Verbindung der einzelnen Gemeinden notdürftig vermittelten, waren Saumwege. Mit der Zeit fand eine Erweiterung derselben statt, so dass sie wenigstens mit Karren befahren werden konnten. Diese sogenannten Karrenwege waren nichts weniger als ideal. Durchwegs steinig, bald

²⁰⁾ Evang. Landsgemeindeprotokoll 1770—1799. Evang. Landsgemeinde vom 30. April 1788. Art. 9.